

Studien- und Prüfungsordnung für Master- Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 2. Juni 2006

Lesefassung vom 3. März 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 17.05.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 02. Juni 2006 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 09. Februar 2007 hat der Rektor dieser 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Januar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Februar 2007 hat der Rektor dieser 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat der Rektor dieser 3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 23. Mai 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat der Rektor dieser 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser 5. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Juli 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Juli 2007 hat der Rektor dieser 6. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Oktober 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. November 2007 hat der Rektor dieser 7. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Dezember 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 hat der Rektor dieser 8. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO27) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor dieser 9. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. November 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 26. November 2009 hat der Rektor dieser 10. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser 11. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 1. Juli 2011 hat der Rektor dieser 12. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 4. März 2016 hat der Rektor dieser 13. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**
- § 3 Prüfungsaufbau**
- § 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Module / Teilleistungen - Prüfungsleistungen**
- § 7 Mündliche Module / Teilleistungen**
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**
- § 9 Bewertung der Module / Teilleistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen**
- § 12 Wiederholung der Module / Teilleistungen**
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer und Beisitzer**
- § 16 Beurlaubung**

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**
- § 18 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 21 Zusatzfächer**
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**
- § 23 Akademischer Grad und Masterurkunde**
- § 24 Ungültigkeit der Mastervorprüfung und der Masterprüfung**
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 26 Aufbewahrungsfristen**

B. BESONDERER TEIL

§ 27	Erläuterungen und Abkürzungen
§ 28	Polymer Technology
§ 29	Photonics
§ 30	Analytische und bioanalytische Chemie
§ 31	Vision Science and Business
§ 32	Produktentwicklung und Fertigung
§ 33	Computer Controlled Systems
§ 34	Management / International Business
§ 35	Industrial Management
§ 36	nicht besetzt
§ 37	nicht besetzt

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge:

1. Polymer Technology
2. Photonics
3. Analytische und bioanalytische Chemie
4. Vision Science and Business
5. Produktentwicklung und Fertigung
6. Computer Controlled Systems
7. Management / International Business
8. Industrial Management

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen in Vollzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,3 und Nr. 5 – 8 drei Semester bzw. in Teilzeit maximal 6 Semester. Bei nicht konsekutiven Studiengängen in Vollzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Abweichungen sind im Besonderen Teil geregelt.

(2) Ein Teilzeitstudium eines konsekutiven Studienganges ist nur für wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Projektmitarbeiter der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, möglich.

(3) Die Regelstudienzeit von Weiterbildungsstudiengängen nach § 1 Abs. 1 wird im Besonderen Teil geregelt.

(4) Das Studium in den Master-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in die im Besonderen Teil angegebenen Semester und Studienabschnitte. Es umfasst die theoretischen Studiensemester und die Module / Teilleistungen einschließlich der Masterarbeit.

(5) Der Pflichtbereich umfasst die Module / Teilleistungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module / Teilleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module / Teilleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 300 Credit Points in Summe und 90 Credit Points im Master-Studiengang erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.

(7) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module / Teilleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen / Teilleistungen, und der Masterarbeit. Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Module der Masterprüfung sowie die einzelnen Teilleistungen festgelegt. Module werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.

(2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen / Teilleistungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Module / Teilleistungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Module / Teilleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Module und Teilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Module / Teilleistungen nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. (§ 34 Abs. 2 LHG).

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen , Prüfungsabmeldung

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. auf Grund eines ersten Studienabschlusses an einer Hochschule mit mindestens 210 Credit-Points entsprechend der Zulassungssatzung des betreffenden Masterstudiengangs an der Hochschule Aalen eingeschrieben ist,
2. eine gegebenenfalls in der entsprechenden Zulassungssatzung definierte Vorpraxis abgeleistet hat,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
4. sofern keine abweichenden Regelungen im Besonderen Teil oder in der entsprechenden Modulbeschreibung entgegenstehen.

Module / Teilleistungen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester immatrikuliert ist. Dies betrifft auch die Masterarbeit.

Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz der bereits erworbenen Credit-Points zu den in Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten 210 Credit-Points während des Masterstudiums zusätzlich erbringen. In welcher Form diese zusätzlichen Leistungen zu erwerben sind ist im Besonderen Teil geregelt. Sofern dies im Besonderen Teil nicht geregelt ist, entscheidet jeweils im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(2) Zu den einzelnen Modulen / Teilleistungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, werden die Studierenden automatisch, spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum und der von der Hochschule angemeldet. Für Wahlpflicht- oder Zusatzfächer melden sich die Studierenden schriftlich, spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum und der von der Hochschule festgelegten Form an. Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil geregelt.

(3) Die Zulassung zu einem Modul / Teilleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitenden Module / Teilleistungen, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

(4) Der Studierende kann, bis spätestens 2 Wochen vor dem durch den Senat festgelegten Prüfungszeitraum oder bis zu dem durch Aushang angegebenen Termin der Hochschule, den Rücktritt von Prüfungsanmeldungen schriftlich erklären. §4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Module / Teilleistungen (Prüfungsleistungen)

(1) Module / Teilleistungen (Prüfungsleistungen)(PL) können

1. mündlich (PLM),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS)(§8),
3. durch Referate (PLR),
4. Laborarbeiten (PLL),
5. Entwürfe (PLE),
6. praktische Arbeiten (PLA) und
7. Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Module / Teilleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Die Module / Teilleistungen werden in der Regel während des Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Module / Teilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Module / Teilleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Module / Teilleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Art und Dauer der Module / Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 7 Mündliche Module / Teilleistungen

(1) Durch mündliche Module / Teilleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Module / Teilleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Module / Teilleistungen wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie dauert in der Regel für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Module / Teilleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Module / Teilleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Module / Teilleistungen unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Module / Teilleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 9 Bewertung der Module / Teilleistungen

(1) Module / Teilleistungen sind von den jeweiligen Prüfern zu bewerten.

(2) Nicht benotete Module / Teilleistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Benotete Module / Teilleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Module/Teilleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Teilleistungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

§ 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote § 22 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% ^{*)}	Definition / Definition
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / <i>next 30 %</i>	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / <i>next 10 %</i>	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Modul / Teilleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftliches Modul / Teilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

^{*)} Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin). Bei Krankheit ist bei der Prüfungsbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulen / Teilleistungen, die Wiederholung von Modulen / Teilleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulen / Teilleistungen und die Prüfungsabmeldung von Modulen / Teilleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Modulleistung / Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das betreffende Modul / Teilleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Modul / Teilleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Module / Teilleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen / Teilleistungen bestanden sind.

Benotete Module / Teilleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde ein Modul / Teilleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Module / Teilleistungen oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module / Teilleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Module / Teilleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung der Module / Teilleistungen

(1) Nicht bestandene Module / Teilleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls / Teilleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.

(2) In den Fällen von § 11 Abs. 1 Satz 1 ist nur die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung / Teilleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen / Teilleistungen zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen im Studiengang sollten mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen/Teilleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Aalen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studienleistungen oder Module / Teilleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Module / Teilleistungen;
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module / Teilleistungen (§ 13 Abs. 7);
4. Entscheidung über Fristverlängerung nach § 20 Abs. 5, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung nach § 10 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 24 dieser Ordnung;
5. Unterstützung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
6. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 4 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Module / Teilleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden.

a) Wechsel Sommersemester - Wintersemester

- 1. Sitzung bis 15. September,
- 2. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)

b) Wechsel Wintersemester - Sommersemester

- 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche
- 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung).

(7) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

(8) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

(9) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft, ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat. Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. Grunddatenerhebung zum Prüfungsverfahren, Prüfungsanmeldung, Prüfungsabschluss
2. Verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden.
3. Erstellung und Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung

(10) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. Prorektor für Lehre,
3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Module Teilleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 16 Beurlaubung

(1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. eine Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.

(3) Beurlaubte Studierende können im Urlaubssemester eine Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) Über die Beurlaubung entscheidet der Studiengangsleiter und das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands.

II. Abschnitt Masterprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der Student in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Module / Teilleistungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 18 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Module / Teilleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Module / Teilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zugeordnet sind.

(3) Gegenstand der Module / Teilleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschulein einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt, nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss, durch die in Abs. 2 genannte Person. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in allen Studiengängen maximal sechs Monate Vollzeit. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt, Sekretariat des Studienganges oder beim jeweiligen Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit ist vor einem Kolloquium zu verteidigen. Mitglieder des Kolloquiums sind die Gutachter der Arbeit sowie die anderen Professoren des jeweiligen Master-Studiengangs. Als Gäste können Mitglieder der Hochschule teilnehmen. Die Gutachter bilden im Anschluss an das Kolloquium die Note für den mündlichen Abschlußvortrag.

(4) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus:
80% der Note der schriftlichen Arbeit (einschließlich dazugehöriger praktischer Tätigkeiten),
20% der Note des Kolloquiums,
beide Teilleistungen müssen für sich bestanden werden.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Zusatzfächer

Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module / Teilleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Module / Teilleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit Points.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Module / Teilleistungen in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das letzte Module / Teilleistungen einschließlich der Masterarbeit erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen.

§ 23 Akademischer Grad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - verleiht nach bestandener Masterprüfung unter Angabe der Fachrichtung

im Studiengang „Polymer Technology“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Photonics“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Vision Science an Business“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Analytische und bioanalytische Chemie“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Produktentwicklung und Fertigung“ (Advanced Product Development and Manufacturing) den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Computer Controlled Systems“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Management / International Business“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“;

in Studiengang „Industrial Management“ den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“;

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einem Modul / Teilleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note des Moduls / der Teilleistung auf die Note 5,0 „nicht bestanden“ berichtigt werden (§ 10 Abs. 4) . Das Modul / die Teilleistung kann mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls / Teilleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Moduls / Teilleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass ein Modul / Teilleistung abgelegt werden konnte, so kann dieses mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 26 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden 5 Jahre aufbewahrt.

B. Besonderer Teil

§ 27 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für alle Studiengänge sind jeweils in tabellarischer Form

- die Zuordnung der Module / Teilleistungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

- die Zuordnung der Module / Teilleistungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

- die Module der Masterprüfung mit zugehörigen Teilleistungen sowie der zugehörigen Credit Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Module / Teilleistung und der Modulnoten,

zusammengestellt.

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen im Besonderen Teil für die Studiengänge geforderte Credit Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen des Besonderen Teil werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module, Teilleistungen
Modul / Teilleistungen	Bezeichnung der Module / Teilleistungen
Art	Art der Lehrveranstaltung: - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

§ 28 Polymer Technology

- (1) Der Masterstudiengang Polymer Technology umfasst 4 Semester mit insgesamt 120 Credit-Points (CP) bei 68 Semesterwochenstunden.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 120 Credit-Points erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.
- (3) Studienvoraussetzung ist:
 - (a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in Maschinenbau, Produktionstechnik, Kunststofftechnik, Werkstoffkunde oder einem verwandten Fach (beglaubigte Kopie oder offizielles Transkript inkl. beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch).
 - (b) Nachweis über einen abgelegten „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ (Zusammensetzung: 40 % Analytical, 40 % Quantitative, 20 % Verbal) mit einem Ergebnis von mindestens 500 Punkten (beglaubigte Kopie oder Original des Educational Testing Service (ETS)).
 - (c) Nachweis über einen abgelegten „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 530 Punkten (beglaubigte Kopie oder Original des Educational Testing Service (ETS)); dieser Nachweis entfällt für BewerberInnen mit Englisch als Muttersprache oder BewerberInnen, die ein englischsprachiges Studium abgeschlossen haben.
 - (d) Ein Letter of Motivation zu von der Hochschule vorgegebenen Fragestellungen, der Aufschluss über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt; Umfang und Form des Letter of Motivation bestimmt die Hochschule Aalen.
 - (e) Zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten; die Referenzschreiben können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original mit Unterschrift in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Aalen eingehen. Eine vorläufige Übersendung per Fax ist möglich.
 - (f) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Durchschnittsnote des ersten qualifizierenden Studienabschlusses maßgebend für die Bildung einer Rangfolge. Die Durchschnittsnoten der ausländischen Bewerber werden dabei nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländische Bildungstellen korrigiert.

(4) Die Teilnahme an mindestens 2 Exkursionen ist Pflicht.

(5) Sofern der Studierende noch keinen Studienaufenthalt von mindestens 1 Semester im nicht deutschsprachigen Ausland nachweist, ist mindestens ein Semester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. Das 4. Studiensemester kann für den Studienaufenthalt im Ausland genutzt werden, wenn eine entsprechende Kooperationsvereinbarung der Hochschule Aalen mit einer ausländischen Hochschule gegeben ist. Die erlangten Fremdsprachenkenntnisse des deutschsprachigen Studierenden müssen in einer vergleichbaren Prüfung in der entsprechenden Fremdsprache abgelegt werden.

(6) Dauer und Gliederung des Studiums, der Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module mit Prüfungsleistungen, sowie deren Gewichtung für die Notenbildung und entsprechende Credit-Points (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

(7) Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(8) Die Hochschule Aalen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science in Polymer Technology - MSc (Hochschule Aalen)“.

Curriculum Master of Polymer Technology

Master of Science

Nr.	Module	Art	1	2	3	4	PL	CP
14000	Advanced Polymer Processing							
14101	Polymer Processing	V	6				PLK 120	8
14001	Laboratory Polymer Processing							
14201	Laboratory Polymer Processing	L		6			PLL	7
14002	Polymer Testing							
14102	Polymer Testing	V	2				PLK 90	3
14103	Laboratory Polymer Testing	L	4				PLL	5
14003	Polymer material Science							
14104	Polymer Material Science	V	4				PLK 90	5
14004	Rheology of Polymers							
14105	Rheology	V,Ü	4				PLK 90	5
14202	Advanced CAE, Simulation	V,Ü		4			PLK 90	6
14005	Mould Design							
14203	Mould Design 1	V,Ü		4			PLK 90	5
14301	Mould Design 2	V,Ü			4		PLK 90	5
14006	Advanced Polymer Design							
14204	Polymer Design	V, Ü		4			PLK 90	5
14302	DOE in simulation	L			2		PLL	3
14007	Advanced Polymer Technology							
14205	Polymer Technology 1	V		2			PLK 60	3
14303	Polymer Technology 2	V			4		PLK 90	5
14008	Foreign Language							
14106	Foreign Language 1	V, Ü	3				PLM	4
14206	Foreign Language 2			3			PLM	4
14009	Scientific Project							
14304	Scientific project work	P			6		PLP	10

14010	Master Thesis							
14010	Master Thesis	P						30
	Obligatory Module (one of three must chosen)							
14011	Quality management							
14305	Quality Control	V;Ü			2		PLK 60	7
14306	Laboratory Quality control	L			2		PLL	
14307	Design of Experiments	V;Ü			2		PLK 60	
14012	Product and Market							
14308	Market Analysis	V;Ü			2		PLK 60	7
14309	Product Management	V;Ü			4		PLK 90	
14013	Organisation of Manufacturing							
14310	Simulation of Manufacturing Processes	V			4		PLK 90	7
14311	Rapid Product Development	V			2		PLK 60	
	Sum (Sum of SWS)		23	23	22	0		68
	Sum (Numbers of Module)		5	4	4			
	Sum (CP)		30	30	30	30		120

§ 29 Master-Studiengang Photonics

- (1) Für den Master-Studiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 30 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang Photonics ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Im Master-Studiengang Photonics umfasst das Regelstudium drei Semester. Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Master Thesis maximal 5 Semester. Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten.
- (4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 90 ECTS-Punkte. Davon sind 74 ECTS aus dem Pflichtbereich und 16 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen
- (5) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfung aus dem Pflichtbereich (mandatory units) einschließlich eventueller Prüfungsvorleistungen zu bestehen. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet.
- (6) Jeder Student wird automatisch zu allen Prüfungen aus dem Pflichtbereich seines aktuellen Semesters sowie zu den noch nicht absolvierten Prüfungen aus dem Pflichtbereich der vorangegangenen Semester angemeldet. Die Prüfungen aus dem Wahlbereich muss der Student innerhalb des durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraums anmelden. Im selben Zeitraum ist auch eine Abmeldung von bereits angemeldeten Prüfungen möglich. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet.
- (7) Jede nichtbestandene Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden. Ein nichtbestandener 3. Versuch führt zum Ausschluss vom diesem Studium.
- (8) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Fachprüfungen mit Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, deren Gewichtung für die Notenbildung sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ergeben sich aus nachstehenden Tabellen bzw. aus dem Modulhandbuch des Studienganges.
- (9) Die Master Thesis schließt sich unmittelbar an eine zweimonatige praktische Einführung zur Master Thesis an. Voraussetzung für die Anmeldung der Master Thesis sind mindestens 50 ECTS-Punkte und das Bestehen der Modulprüfung 30010 (Project).
- (10) **Zusätzlicher Ausschluss vom Studium:**

Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn

- (a) der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 14 ECTS-Punkte erreicht hat,
- (b) der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 30 ECTS-Punkte erreicht hat,
- (c) der Student in jedem nachfolgenden Studiensemester nicht mindestens 10 weitere ECTS-Punkte zusätzlich erreicht,
- (d) der Studienabschluss nicht mehr erreicht werden kann.

Master course of studies in Photonics

Master Examination (30020)

Mandatory units:

No.	Subject examination/ Lecture	Typ	1	2	3	PL- Gew.	ECTS
30001	Fiber optics					12	12
30101	Optical fiber systems	V,L	6			8	
30201	Optical communication networks	V		4		4	
30002	Laser photonics					10	10
30102	Laser and light sources	V	4			6	
30214	Nonlinear optics	V		4		4	
30003	Analog signal processing					4	4
30111	Analog signal processing	V,L	4			4	
30004	Fundamentals of optical design					4	4
30109	Fundamentals of optical design	V	2			4	
30007	Optics technology					4	4
30312	Optics technology	V		4		4	
30008	Biophotonics					4	4
30213	Biophotonics	V		4		4	
30010	Project					6	6
30205	Project	P		4		6	
30020	Master Thesis					30	30
39998	Introduction to Master thesis					10	
39999	Master Thesis					20	
	Sum		16	20	0		74

Master course of studies in Photonics

Optional units:

No.	Subject examination/ Lecture	Typ	1	2	3	PL-Gew.	ECTS
30011	Photonic detectors and devices					4	4
30103	Photonic detectors and devices	V,L	4			4	
30012	Project management					4	4
30104	Project management I	V	2			2	
30206	Project management II	V		2		2	
30013	Fundamentals in optics					4	4
30105	Fundamentals in optics (Seminar)	V	4			4	
30014	Photonic instruments and systems					4	4
30313	Photonic instruments and systems	V	4			4	
30015	Image processing					4	4
30314	Image processing	V	4			4	
30005	Digital signal processing					4	4
30211	Digital signal processing applications	V,L	4			4	
30016	Interferometry and testing					4	4
30202	Interferometry and testing	V		4		4	
30017	Optical design					4	4
30203	Optical design	V		4		4	
30018	Quality management					4	4
30204	Quality management	V		2		4	
30019	Infrared systems					4	4
30212	Infrared systems	V		4		4	
	Sum		22	16	0		40

- PV = previous achievement test
 PL = achievement test
 PLK = achievement examination
 PVS = previous achievement test seminar
 PVR = previous achievement test paper/presentation
 V, L = lecture, lab

§ 30 Masterstudiengang Analytische und bioanalytische Chemie

- (1) Im Studiengang Chemie umfasst das Masterstudium drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 54 Semesterwochenstunden. Die Zahl der Credit-Points beträgt 90.
- (3) Zulassung zum Masterstudium

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer den B.Sc. im Studiengang Chemie der HTW Aalen mit mindestens 2,3 erworben hat. Bei Bewerbern mit einer schlechteren Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Bei Bewerbern von anderen Hochschulen entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

- (4) Für die Master-Thesis gelten die Anforderungen gemäß §§ 20, 21 des allgemeinen Teils.
- (5) Die Master-Thesis wird mit 30 Credit-Points angerechnet.
- (6) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Credit-Points, Module mit Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Semesterwochenstunden			CP
			1	2	3	
31001	Brückenkurs					10,0
31101	Brückenkurs Analytik	V, L	4			5,0
31102	Brückenkurs Molekulare Biotechnologie	V, L	4			5,0
31002	Anorganische, Organische, Physikalische Chemie					10,0
31103	Anorganische Chemie	V,S	2			2,5
31104	Organische Chemie	V,S	2			2,5
31105	Spektroskopie	V	2			2,5
31106	Physikalische Chemie	V,S	2			2,5
31003	Analytische Chemie I					7,0
31107	Analytische Chemie 1	V	3			4,0
31108	Chemometrie	V	1			1,5
31109	Projektarbeit Analytische Chemie	L	2			1,5
31004	Biochemie I / Bioanalytische Chemie I					8,0
31110	Biochemie 1	V	2			2,5
31111	Bioanalyt. Chemie 1	V	3			4,0
31112	Projektarbeit Bioanalytische Chemie	L	2			1,5
31005	Projektarbeit					6,5
31113	Projektarbeit	L	9			6,5

31006	Analytische Chemie II					6,5
31114	Analyt. Chemie 2	V	5			6,5
31007	Biochemie II / Bioanalytische Chemie II					9,0
31115	Biochemie 2	V	2			2,5
31116	Bioanalyt. Chemie 2	V	5			6,5
31008	Master Thesis					30,0
			46			78,0
Wahlpflicht- fächer (2 von 5)						
31009	Wahlpflichtfach					12,0
31117	Qualitätssicherung	V	4			6,0
31118	Projektmanagement	V	4			6,0
31119	BWL	V	4			6,0
31120	Fremdsprachen	V	4			6,0
31121	Chemie und Recht	V	4			6,0

§ 31 Master-Studiengang (weiterbildend, berufsbegleitend)

Master of Science (M.Sc.) Vision Science and Business

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) Vision Science and Business umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen umfasst inclusive eines vorausgegangenen Bachelorstudiums mindestens 300 Creditpunkte.

Zusätzlich zum Pflichtbereich und der Masterthesis sind aus dem Wahlpflichtbereich mindestens 11 Creditpunkte aus dem Bereich Business zu wählen.

Weitere 42 Creditpunkte sind aus dem Studienangebot des Studiengangs Vision Science and Business entsprechend nachstehender Tabelle mindestens zu wählen wenn ein Bachelorabschluss mit 210 Creditpunkten vorliegt.

Weitere 72 Creditpunkte sind aus dem Studienangebot des Studiengangs Vision Science and Business entsprechend nachstehender Tabelle zu wählen wenn ein Bachelorabschluss mit 180 Creditpunkten vorliegt.

- (3) Die Zulassung zum Studiengang Master of Science (M.Sc.) Vision Science and Business ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (4) Die Studiengebühren für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Vision Science and Business sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.
- (5) Dauer und Gliederung des Studiums, Module mit Creditpunkten und Semesterwochenstunden ergeben sich aus nachstehender Tabelle.
- (6) Die Gewichtung der Noten für die Module im Masterzeugnis richtet sich nach den Creditpunkten der Module.

Master of Science (M.Sc.) Vision Science and Business
Pflichtbereich

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Semester SWS				CP
			1	2	3	4	
29010	Ophthalmic Project						7
29110	Ophthalmic Project	V,P	1				7
29011	Leadership						5
29210	Leadership and Communication	V,P	2	1			5
29051	Master Thesis						25
29251	Masterthesis	P				x	22
29351	Masterthesis Presentation	P				x	3

Wahlpflichtbereich

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS				CP
			1	2	3	4	
	Bereich Vision Science						
29012	Human Biology						6
29111	Ocular Anatomy	V	2				6
29112	Physiology	V	2				
29013	Pathology	V					5
29113	Histology	V,L	2				5
29114	Systems Pathology	V	2				
29014	Pharmacology						5
29115	General Pharmacology	V	2				5
29116	Ocular Pharmacology	V	2				
29015	Ocular Disease						11
29117	Intro to Ocular Disease 1	V,L	3				5
29118	Intro to Ocular Disease 2	V,L		4			6
29016	Clinical Optometry						6
29119	Intro to Ocular Disease 3	V,L		1			6
29120	Clinical Optometry Boston USA	V,P		1			
29017	Research Project						20
29211	Research Projekt	P	x	x			20
29212	Research Project Presentation	P		x			
29018	Vision Therapy						10
29213	Binocular Vision	V,L		2	2		5
29214	Vision Therapy	V,L			4		5

29019	Pediatric Optometry						5
29215	Pediatric Optometry	V,L			1	2	5
29020	Sports Vision						6
29216	Sports Vision	V,L				1	6
29217	Sports Vision Field Study USA	V,P				1	
29021	Low Vision						8
29218	Low Vision	V,L	3				8
29310	Low Vision Project	P			1		
29022	Project Management						9
29219	Project and Innovation	V,P			2		9
29311	Optics Fabrication Technology	V,L				2	
29023	Contactlenses						8
29220	Contactlenses	V,L	3				8
29312	Contactlens Project	P			1		
29024	Workplace Design						8
29221	Vision, Light and Ergonomics	V,L	2				8
29313	Workplace Design Project	P			1		
29025	Audio and Vison						6
29314	Audio and Vision	V,L	2		1		6
29026	Eye Glass Design						6
29315	Eye Glass Design	V,L			2	2	6
	Bereich Business						
29027	Marketing Management						6
29121	Marketing	V,P			1	1	6
29122	Marketing Project	V,P				1	
29028	Business Simulation						5
29222	Core concepts of modern business units	V,P	2				5
29223	Business Simulation	V,P			1		
29029	Business Management						7
29224	Business Administration	V,P			1		4
29316	Strategic Management	V,P			1		
29317	Business Plan	V,P				1	3

§ 32 Studiengang Produktentwicklung und Fertigung (Master of Engineering)

- 1) Die Fakultät Maschinenbau/Werkstofftechnik bietet einen Master of Engineering im Bereich Produktentwicklung und Fertigung für Bachelorstudenten an, die einen überdurchschnittlichen Abschluss erzielt haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt und der Zugang wird über eine Zulassungssatzung geregelt. Einige Fächer werden in englischer Sprache angeboten.

- 2) Zugangsberechtigung

Es gelten für die Zulassung zu diesem Studiengang folgende Voraussetzungen:
Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) in facheinschlägigen Studiengängen mit 210 Kreditpunkten (CP) bei überdurchschnittlichen Leistungen.
Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.

- 3) Durchführung

- a) Der Master wird jährlich angeboten und startet jeweils zum Wintersemester. Das Masterstudium besteht aus zwei Studiensemestern mit je 30 CP und einem weiteren Semester, in dem die Masterthesis angefertigt wird, die ebenfalls mit 30 CP bewertet wird.
- b) Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Kreditpunkte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle bzw. aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.
- c) Im zweiten Semester erfolgt eine Schwerpunktbildung in „Entwicklung“ und „Fertigung“. Für jeden Schwerpunkt werden 24 CP angeboten. Im Schwerpunkt „Entwicklung“ ist im Modul „Strömungssimulation“ entweder die Vorlesung „Computational Fluid Dynamic (CFD)“ oder die Vorlesung „Advanced CAE Simulation“ zu wählen.
- d) Die zu den 30 CP fehlenden Kreditpunkte werden mit Veranstaltungen aus dem anderen Schwerpunkt bzw. aus den Wahlfächern ergänzt. Darüber hinaus können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Studiendekan auch Module aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule - als auch anderer Hochschulen – gewählt werden

- 4) Ausschluss vom Studium

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal 6 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium.

Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 40 CP erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwerts ist vom Studenten nicht zu vertreten.

Curriculum des Studiengangs Master of Engineering „Produktentwicklung und Fertigung“

Hauptstudium

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
17001	Modellbildung					12
17101	Mathematische Modelle und Verfahren	V,Ü	4			6
17102	Physikalische Modellbildung für numerische Simulation	V,Ü	4			6
17002	Digitale Produktentwicklung					6
17103	Design of Experiment (DOE)	V,Ü	2			2
17104	Digitale Produktentstehung u. Fertigung PLM	V,Ü	2			2
17105	Rechnergestütztes Messen (CAT)	V,Ü	2			2
17003	Bauteilauslegung					12
17106	Einsatz innovativer Werkstoffe	V	4			6
17107	Betriebsverhalten von Werkstoffen	V	4			6
			22			30

Studienschwerpunkte

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
	Entwicklung					
17004	Maschinendynamik/ Lärmbekämpfung					6
17201	Maschinendynamik II	V,L		2		3
17202	Akustik	V,L		2		3
17005	Sondergetriebe/Regelsysteme					6
17203	Sondergetriebe	V,Ü		2		3
17204	Simulation von Regelungssystemen	V,L		2		3
17006	Finite-Elemente-Methode					6
17205	FEM II	V,Ü		4		6
17007	Strömungssimulation					6
17206	Computational Fluid Dynamic (CFD)	V,Ü		4		6
17207	wahlweise Advanced CAE Simulation	V,Ü		4		6
				16		24

	Fertigung					
17008	Urformen					6
17210	Gieß-Prozess-Simulation	V,L		4		6
17009	Umformen					6
17211	Analyse und Simulation von Umformprozessen	V,Ü		4		6
17010	Simulation von Produktionsabläufen					6
17212	Fertigungssimulation	V,L		4		6
17011	Fertigungstechnologien					6
17213	Moderne Zerspanungstechnologien	V,L		2		3
17214	Rapid Product Development II	V,L		2		3
				16		24
17012	<u>Wahlfächer</u>					
17215	<i>Product Management</i>	V		4		4
17216	<i>Innovationsmanagement</i>	V		2		2
14204	<i>Polymer Design</i>	V,L		4		5
14102	<i>Polymer Testing (Vorlesung mit Labor)</i>	V,L		6		8
14205	<i>Polymer Technology 1</i>	V,L		2		3
14303	<i>Polymer Technology 2</i>	L		4		5
17217	<i>Laboratory (Kooperationsmaster mit Belgien)</i>			8		12
17013	Masterarbeit				X	30
	Summen	SWS	22	22		90*)

*) In der Summe der Credit-Points sind alle CP's entsprechend Abs. 3c und 3d enthalten.

§ 33 Studiengang „Computer Controlled Systems“ (Master of Science)

I - Präambel – Qualifikationsziele

Die Absolventen des Masterstudiengangs Computer Controlled Systems sind darauf vorbereitet, sowohl in Team- als auch in Leitungspositionen komplexe Computersteuerungen eigenständig zu entwickeln, bzw. deren Entwicklung durch innovative Beiträge voranzutreiben.

Absolventen des Studiengangs verfügen über folgende Qualifikationen:

- Sie haben vertiefte Kenntnisse von der physikalischen, hardwarenahen Ebene bis hin zu abstrakten Softwareschichten.
- Sie können neue Themengebiete der Computersteuerungen erschließen, Machbarkeit und Entwicklungsaufwand bewerten, praktische Schlussfolgerungen ziehen und dabei auch betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigen.
- Sie sind in der Lage, selbstständig Fragestellungen für wissenschaftliche Probleme aus Elektronik und Informatik zu entwickeln und zu lösen sowie diese gegenüber Laien und Fachleuten argumentativ zu verteidigen.
- Sie beherrschen Methoden und Prozesse der modernen Systementwicklung sowie wesentliche Aspekte von qualitätsorientierter Softwareentwicklung.
- Sie haben vertiefte Erkenntnisse und praktische Erfahrungen mit eingebetteten und autonomen Systemen sowie deren Kommunikationstechnik gewonnen.
Spezialwissen zum Thema Computersteuerungen erlangen die Studierenden in den Schwerpunkten „Hardware“ und „Software“.

Schwerpunkt Hardware: Absolventen kennen wesentliche Entwicklungsmethoden der Modellierung und Simulation von Systemen sowie der Sensorik und Aktorik. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Systemintegration auf Chip-Ebene und sind befähigt, diese auch auf wissenschaftlicher Ebene voranzutreiben.

Schwerpunkt Software: Absolventen können entscheidungsfähige, signal- und bildverarbeitende Softwaresysteme modellieren, entwickeln und neue Anwendungen erschließen sowie eine wissenschaftliche Behandlung dieser Themen gestalten.

Absolventen des Masterstudiengangs können Forschungsergebnisse und komplexe Sachverhalte in deutscher und englischer Sprache schriftlich und mündlich präsentieren. Sie sind methodisch auf lebenslanges Lernen vorbereitet. Die Grundzüge aus Betriebswirtschaft und Marketing sind ebenfalls vertraut, so dass die Absolventen des Studiengangs auch sofort Leitungs- und Entscheidungspositionen ausfüllen können.

II - Studienaufbau und –umfang

- 1) Die Fakultät Elektronik und Informatik bietet einen Master of Science im Bereich „Computer Controlled Systems“ für Bachelorstudenten an, die einen überdurchschnittlichen Abschluss erzielt haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt und der Zugang wird über eine Zulassungssatzung geregelt. Einige Fächer werden in englischer Sprache angeboten.
Für den Master-Studiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der HTW Aalen, sofern sie nicht durch diesen besonderen Teil abweichend geregelt sind.
Der Studiengang ist primär als konsekutiver Masterstudiengang für die Bachelor-Studiengänge „Elektronik und Informationstechnik“ und „Informatik“ der Fakultät gedacht und als „anwendungsorientiert“ konzipiert. Er umfasst eine Studiendauer von 3 Semestern.
- 2) Zugangsberechtigung
Die Zugangsvoraussetzungen werden in einer eigenen Zulassungssatzung geregelt.
- 3) Durchführung
 - a) Das Masterstudium besteht aus zwei Studiensemestern mit je 30 CP und einem weiteren Semester, in dem die Masterthesis angefertigt wird, die ebenfalls mit 30 CP bewertet wird.
 - b) Die zwei Studiensemester des Studiengangs sind nicht aufeinander aufbauend, daher können die Vorlesungen jährlich gehalten werden, ein Studienbeginn ist trotzdem zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
 - c) Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Kreditpunkte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle bzw. aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.
 - d) Der zentrale Pflichtbereich umfasst 32 CP, was einem Anteil von 53% entspricht.
 - e) Es erfolgt über beide Fachsemester hinweg eine Schwerpunktbildung in einen der folgenden Schwerpunkte:
 - E (Hardware-Schwerpunkt)
 - IN (Software-Schwerpunkt)
 - f) Jeder Schwerpunkt umfasst 17 CP, was einem Anteil von 28% entspricht.
 - g) Die zu den insgesamt 60 CP fehlenden 11 CP werden mit Veranstaltungen aus dem jeweils anderen Schwerpunkt bzw. aus den Wahlfächern ergänzt. Darüber hinaus können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Prüfungskommission auch Vorlesungen aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule - als auch anderer Hochschulen – gewählt werden. Die Wahlfächer entsprechen einem Anteil von 18%.
 - h) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis) zu erstellen. Diese kann frühestens im dritten Semester angemeldet werden, falls bis dahin mindestens 90% der 60 möglichen CPs erreicht wurden (entspricht 54 CP). Die Masterarbeit ist nach ihrem Abschluss in einem Kolloquium vorzustellen.

4) Ausschluss vom Studium

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal 6 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium.

Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn nach dem 2. Studiensemester weniger als 40 CP erreicht wurden, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwerts ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

5) Dauer und Gliederung des Studiums, Module mit Kreditpunkten und Semesterwochenstunden ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

Curriculum des Studiengangs „Computer Controlled Systems“

Pflichtbereich

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
18010	Entwicklungsprozesse					9
18011	Systems-Engineering	V	4			5
18012	Kosten und Märkte	V	2			2
18013	Software-Qualität	V		2		2
18020	Technik					14
18021	Programmierung eingebetteter Systeme	V,Ü	3			5
18022	Kommunikation in verteilten Systemen	V,Ü		3		5
18023	Autonome Systeme	V,Ü		3		4
18030	Praxis					9
18031	Projektarbeit	P	2	2		8
18032	Kolloquium	K		1		1
18040	Modul "Masterarbeit"					30
18041	Master Arbeit				X	30
			11	11		32/62*

* Die Summe von 32 CP bezieht sich auf die ersten zwei Fachsemester

Studienschwerpunkt E

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
18050	Systemtechnik					7
18051	Modellierung & Simulation technischer Systeme	V,Ü		3		4
18052	Sensorik & Aktorik	V,Ü	2			3
18060	Systems on Chip (SOC)					10
18061	Mikro- und Nanosysteme	V,Ü		3		4
18062	Schaltungstechnik	V,Ü	2			3
18063	Fortgeschrittene Methoden der digitalen Signalverarbeitung	V,Ü	2			3
			6	6		17

Studienschwerpunkt IN						
Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
18070	Entscheidungsfähige Systeme					9
18071	Systemmodellierung	V,Ü	2			3
18072	Planen und Entscheiden (KI)	V,Ü	4			6
18080	Echtzeit- und Signalverarbeitung	V,Ü				8
18081	Echtzeit-Systeme	V,Ü		3		4
18082	Signal- und Bildverarbeitung			4		4
			6	6		17

<u>Wahlfächer</u>						
Nr.	Vorlesung	Art	1	2		CP
18991	Sprachen und Compiler	V,Ü	2			3
18992	Ausgewählte Themen der Datenkompression	OS	2			3
18993	Datensicherheit	V,Ü	2			3
18994	Eigensichere Systeme	VÜ		2		3
18995	Parallel Computing	V,Ü		2		3
18996	Design of Experiment (DoE)	V,Ü		2		3

§ 34 Studiengang Master of Arts in Management / International Business

(1) Allgemein

- a) Für den Master-Studiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen, sofern sie nicht durch diesen besonderen Teil abweichend geregelt sind.
- b) Die Zulassung zum Master-Studiengang Management/International Business für die Studienschwerpunkte „International Business“ und „Führung mittelständischer Unternehmen/SME Management“ ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- c) Über das Erbringen der zusätzlichen Module/Teilmodule im Falle einer Zulassung mit einem Studienabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten entscheidet die Auswahlkommission.
- d) Das Studium beginnt immer zum Wintersemester. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

(2) Dauer und Umfang

- a) Im Master-Studiengang Management/International Business umfasst das Regelstudium einschließlich der Master-Thesis drei Semester. Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Master-Thesis maximal sechs Semester. Bei Fristüberschreitung erlischt die Zulassung zum Studium, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten.
- b) Der erforderliche Gesamtumfang für den Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts beträgt in der Summe mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte. Der Umfang der Module/Teilmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Masterprogramms einschließlich der Master-Thesis beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte.
- c) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilmodule mit Semesterwochenstunden und ECTS-Leistungspunkten ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.
- d) Die Art und der Umfang der Module/Teilmodule werden in den Modul- und den dazugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibungen des Master-Studiengangs festgelegt. Gültig ist jeweils die aktuelle Fassung der Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

(3) Master-Thesis

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis) zu erstellen. Für die Master-Thesis gelten die folgenden Regelungen:

- a) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Thesis sind mindestens 254 im bisherigen Studienverlauf erreichte ECTS-Leistungspunkte von insgesamt 300 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten (entspricht 85 %).

- b) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.
- c) Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Masterarbeit regeln.
- d) Weitere Regelungen wie Ausgabe und Bearbeitungszeit/Abgabe und Bewertung der Master-Thesis sind im allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen getroffen.

Semester 1 bis 3

Nr.	Mandatory Modules for All Master Students	SWS			ECTS
		1	2	3	
15001	Fundamentals	6			9
15101	Methods of Scientific Research	2			3
15102	Business Ethics	2			3
15201	Competition and Law		2		3
15002	Corporate Management	6			7
15103	Corporate Strategy	4			4
15202	Negotiation Techniques		2		3

Nr.	Major Field of Studies: International Business (IB)
-----	--

	IB – Mandatory module	SWS			ECTS
		1	2	3	
15003	Economics and Quantitative Methods	8			12
15104	Managerial Economics	2			3
15105	Quantitative Methods	2			3
15203	International Economics		4		6

IB – Area of Specialization (choose one out of three)
--

	IB AoS 1: International Accounting, Taxation & Finance	SWS			ECTS
		1	2	3	
15004	Group Accounting & Auditing	4			8
15106	Group Accounting	2			8
15107	Internal Auditing	2			
15005	International Taxation	4			8
15108	International Corporate Taxation	2			4
15109	International Corporate Taxation - Case Studies	2			4
15006	Intl. Management Accounting & Control (IMAC)		4		8
15204	IMAC Foundations		2		4
15205	IMAC Seminar - Case Studies		2		4
15007	Corporate Finance		4		8
15206	Corporate Finance		2		4
15207	Corporate Finance - Case Studies		2		4

	IB AoS 2: International Human Resources & Management	SWS			ECTS
		1	2	3	
15008	International Organizational Development & Behaviour	4			8
15110	International Organizational Development & Behaviour	2			4
15111	International Organizational Development & Behaviour - Project	2			4
15009	International HRM & HR Development	4			8
15112	International HRM & HR Development	2			4
15113	International HRM & HR Development - Case Studies	2			4
15010	Emerging Market Management		4		8
15208	Emerging Market Management: Asia		2		4
15209	Project Emerging Market Management		2		4
15011	International Project Management		4		8
15210	International Project Management		2		4
15211	International Project Management - Case Studies		2		4

	IB AoS 3: Customer Relationship Management & Business Intelligence	SWS			ECTS
		1	2	3	
15012	Market Research	4			8
15114	Market Research	2			4
15115	Market Research - Case Studies	2			4
15013	Business Intelligence	4			8
15116	Business Intelligence	2			4
15117	Business Intelligence - Case Studies	2			4
15014	Marketing of Industrial Goods		4		8
15212	Marketing of Industrial Goods		2		4
15213	Marketing of Industrial Goods - Case Studies		2		4
15015	Customer Relationship Management		4		8
15214	Customer Relationship Management		2		4
15215	Customer Relationship Management - Case Studies		2		4

Nr.	Studienschwerpunkt: Führung mittelständischer Unternehmen/SME Management
-----	---

	Pflichtmodul: Führung mittelständischer Unternehmen/SME Management	SWS			ECTS
		1	2	3	
15016	Führungskompetenz	8			12
15118	Wirtschafts- und Organisationspsychologie	4			6
15119	Existenzsicherung und strategische Planung	4			6

	Wahlpflichtmodule: Führung mittelständischer Unternehmen/SME Management (wähle 4 aus 6)	SWS			ECTS
		1	2	3	
15017	Führungsorientierte Controlling-Systeme		4		8
15216	Konzepte des führungsorientierten Controllings		2		4
15217	Anwendungen des führungsorientierten Controllings		2		4
15018	Finanzielle Unternehmensführung		4		8
15218	Finanzielle Unternehmensführung		2		4
15219	Finanzielle Unternehmensführung - Fallstudien		2		4
15019	Portfoliomanagement	4			8
15120	Portfoliomanagement	2			8
15121	Portfoliomanagement – Praxis	2			
15020	Logistik-Netzwerke	4			8
15122	Logistik-Netzwerke	2			8
15123	Logistik-Netzwerke – Projekt	2			
15021	Informations- und Medienmanagement		4		8
15220	Konzepte des Informations- und Medienmanagement		2		4
15221	Anwendungen des Informations- und Medienmanagement		2		4
15022	Marketing Theorie		4		8
15222	Marketing Theorie		2		4
15223	Marketing Theorie – Fallstudien		2		4

Nr.	Master Thesis for All Master Students	SWS			ECTS
		1	2	3	
15023	Master Thesis			4	30
15301	Master Thesis - Proposal and Outline			2	4
9999	Master Thesis - Written Work				22
9998	Defence (Kolloquium)			2	4

Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester:

Studienschwerpunkt International Business

Semester	1	2	3	Summe
Semesterwochenstunden	20	16	4	40
Credit Points	32	28	30	90

Studienschwerpunkt Führung mittelständischer Unternehmen/SME Management

Semester	1	2	3	Summe
Semesterwochenstunden	20*	16*	4	40
Credit Points	30*	30*	30	90

*) Kann je nach Auswahl der Wahlpflichtmodule abweichen.

§ 35 Master-Studiengang Industrial Management

(1) Für den Masterstudiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 35 abweichend geregelt sind.

(2) Die Zulassung zum Studiengang Industrial Management setzt einen Bachelor-Grad mit in der Regel 210 CP voraus und ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.

(3) Im Master-Studiengang Industrial Management umfasst das Regelstudium für Studierende mit einem Bachelor von 210 CP drei Semester.

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal 6 Semester.

Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten. Bezüglich der Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.

(4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen beträgt für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 90 ECTS-Punkte. Bezüglich der Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.

(5) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfungen

einer Auswahl von 4 aus 5 Modulen aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften und
einer Auswahl von 3 aus 5 Modulen aus dem Bereich BWL / Marketing und
einer Auswahl von 3 aus 5 Modulen aus dem Bereich Management
und die Masterarbeit

zu bestehen. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet. Die Kriterien für das Bestehen der Prüfung ergeben sich aus den für das jeweilige Semester gültigen Modul-/Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

(5a) Die Studierenden wählen primär Wahlpflichtmodule aus dem für sie vorgesehenen Angebot des Studiengangs. Darüber hinaus können auf Antrag und Genehmigung des Studiendekans auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule als auch anderer Hochschulen gewählt werden.

Für Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dozenten die Teilnehmerzahl begrenzen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

(6) Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen sind innerhalb dem durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraum durch den Studenten anzumelden. Eine nicht angetretene Prüfung wird als ganzes nicht gewertet. Nicht bestandene Prüfungen werden automatisch für die folgenden Prüfungszeiträume angemeldet.

(7) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Modulprüfungen, deren Gewichtung für die Notenbildung sowie die Anzahl der Credit Points ergeben sich aus nachstehender Tabelle bzw. aus dem Modulhandbuch des Studienganges.

(8) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit sind mindestens 48 CP aus diesem Masterstudium.

(9) Zusätzlicher Ausschluss vom Studium:

Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn

(a) der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 18 CP aus diesem Masterstudium erreicht hat, oder wenn

(b) der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 42 aus diesem Masterstudium erreicht hat, oder wenn

(c) der Student nach dem 3. Studiensemester insgesamt weniger als 72 CP aus diesem Masterstudium (inklusive der Thesis) erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen der CP - Minima ist jeweils vom Studenten nicht zu vertreten.

(10) Zusatzfächer

Fächer, die vom Studierenden nicht als Wahlpflichtfach angemeldet wurden, können als Zusatzfach angemeldet werden.

Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen

Master of Engineering (M. Eng.) - Industrial Management

Nr.	Bereich / Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltung	Art	1 (SWS)	2 (SWS)	3	1 (CP)	2 (CP)	3	CP
	Ingenieurwissenschaften								
16001	Produktionsmanagement								6
16101	Produktionsmanagement	V S	4			6			
16002	Prozessengineering								6
16202	Prozessengineering	V S		4			6		
16003	Informations-Technologie / Projekte								6
16103	Informations-Technologie / Projekte	V P	4			6			
16004	Simulationstechnik / Produktionsinformatik								6
16204	Simulationstechnik / Produktionsinformatik	V P		4			6		
(offen)	Wahlfach aus Bereich Ingenieurwissenschaften								6
(offen)	Wahlfach aus Bereich Ingenieurwissenschaften	(V)	4			6			
	BWL / Marketing								
16005	Investitions- und Finanzplanung								6
16205	Investitions- und Finanzplanung	V S		4			6		
16006	Investitionsgüter-Marketing und Produktmanagement								6
16106	Investitionsgüter-Marketing und Produktmanagement	V S	4			6			
16007	Projekt-Kalkulation								6
16207	Projekt-Kalkulation	V S		4			6		
16008	Strategische Vertriebsplanung								6
16108	Strategische Vertriebsplanung	V S	4			6			
(offen)	Wahlfach aus Bereich Betriebswirtschaft / Marketing								6
(offen)	Wahlfach aus Bereich Betriebswirtschaft / Marketing	(V)		4			6		
	Management								
16009	Leadership / Nachhaltige Unternehmensführung								6
16109	Leadership / Nachhaltige Unternehmensführung	V S	4			6			

16010	Engineering-Management								6
16210	Engineering-Management	V S		4			6		
16011	Supply Chain Management								6
16111	Supply Chain Management	V S	4			6			
16012	Vertriebscontrolling								6
16212	Vertriebscontrolling	V S		4			6		
(offen)	Wahlfach aus Bereich Management								6
(offen)	Wahlfach aus Bereich Management	(V)	4			6			
16013	Masterarbeit								30
19999	Erstellung Masterarbeit							24	
19998	Kolloquium							6	
	Wahlbeispiel *)		20	20		30	30		90
			SWS	SWS		CP	CP	CP	CP

***) Wähle aus Wahlpflichtmodulen:**

- 4 von 5 Modulen aus Ingenieurwissensch.
- 3 von 5 Modulen aus BWL / Marketing
- 3 von 5 Modulen aus Management

Mögliche Verteilung der SWS und CPs über die Semester:

(Empfehlung - die Verteilung im 1. und 2. Semester variiert mit der tatsächlichen Modulauswahl)

Semester	1	2	3	1	2	3	
Semesterwochenstunden (SWS)	20	20					total
Credit Points aus Lehrveranstaltungen (CPs)				30	30		60
Credit Points aus Masterarbeit (CPs)						30	30
				SWS	SWS	CP	CP
						CP	90

§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2007 in Kraft.